

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Sebastian Walter und Laura Neugebauer (GRÜNE)

vom 23. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Februar 2026)

zum Thema:

Nicht-hoheitliche Beflaggung mit Regenbogenflaggen nach der neuen Beflaggungsverordnung

und **Antwort** vom 4. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 5. März 2026)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Sebastian Walter und
Frau Abgeordnete Laura Neugebauer (GRÜNE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25292
vom 23. Februar 2026
über Nicht-hoheitliche Beflaggung mit Regenbogenflaggen nach der neuen
Beflaggungsverordnung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Mit der am 28. November 2025 erlassenen Verordnung über die Beflaggung öffentlicher Gebäude (BeflaggVO Bln) wurde die bisherige Beflaggungsverordnung neu gefasst. In der alten Fassung enthielt § 5 Absatz 2 eine ausdrückliche Regelung zur Beflaggung mit der Regenbogenflagge anlässlich des Christopher Street Day (CSD) in Berlin. Diese explizite Benennung findet sich in der neuen Beflaggungsverordnung nicht mehr.

Zugleich sieht § 5 Absatz 3 der neuen Beflaggungsverordnung vor, dass nicht-hoheitliche Beflaggung grundsätzlich auf einzelne Tage zu beschränken ist und einen Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Tagen nicht überschreiten darf, sofern keine Zustimmung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung vorliegt.

1. Aus welchen Gründen wurde die bisherige ausdrückliche Regelung zur Beflaggung mit der Regenbogenflagge anlässlich des Christopher Street Days aus der neuen Beflaggungsverordnung gestrichen?

Zu 1.:

Nach der bisherigen Regelung in § 5 Abs. 2 a. F. der Beflaggungsverordnung (BeflaggVO Bln) galt lediglich die Zustimmung zum Setzen der Regenbogenflagge am Tag des öffentlichen Begehens des Christopher Street Days in Berlin als erteilt, so lange keine hoheitliche Beflaggung zu erfolgen hat. Eine Anordnung zur Beflaggung der Regenbogenflagge war damit nicht verbunden, da es sich um eine nichthoheitliche Flagge handelt. Mit der novellierten Beflaggungsverordnung wurde der Zeitraum, für den die Dienststellen unter Einhaltung festgelegter Bedingungen berechtigt sind, eigenverantwortlich Einzelentscheidungen über nicht hoheitliche Beflaggung zu treffen auf bis zu fünf Tage festgesetzt. Diese Befugnis schließt Entscheidungen über nicht hoheitliche Beflaggung an einzelnen Tagen, wie den Christopher Street Day, ein. Daher bedarf es auch der o. g. Zustimmungsfiktion nicht mehr, eine Beschränkung ist mit der Streichung der Regelung nicht verbunden.

2. Wie bewertet der Senat die Regenbogenflagge im Rahmen von § 5 der neuen Beflaggungsverordnung:

Zu 2.:

Mit der Regenbogenflagge wird auf wichtige gesellschaftspolitische Anliegen hingewiesen. An dieser Bewertung hält der Senat fest und unterstreicht dies durch das anlassbezogene Setzen der Regenbogenflaggen innerhalb eines einheitlichen Zeitraums bzw. durch die Erteilung der Zustimmung, soweit eine solche erforderlich ist.

3. Welche konkrete Auswirkung hat die in § 5 Absatz 3 vorgesehene Fünf-Tage-Regelung für das Aufhängen von Regenbogenflaggen während der sogenannten CSD-Saison bzw. des Pride Months, die regelmäßig mehrere Wochen umfasst - und während der in der Vergangenheit regelmäßig u.a. von Bezirksämtern durchgängig die Regenbogenflagge gehisst wurde?

Zu 3.:

Die Zustimmung zum Hissen von Regenbogenflaggen über einen Zeitraum von über fünf Tagen obliegt (insoweit) unverändert der Senatsverwaltung für Inneres und Sport. Die Fünf-Tage-Regelung schließt eine weitergehende oder anlassbezogene Zustimmung zur Beflaggung der Regenbogenflaggen nicht aus.

4. Bedeutet die Regelung faktisch, dass eine durchgehende oder längerfristige Beflaggung mit Regenbogenflaggen während der CSD-Saison nicht mehr möglich oder nur mit Zustimmung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung erlaubt ist?

Zu 4.:

Nein, siehe Antwort zu 3.

5. Wie stellt der Senat sicher, dass die neue Beflaggungsverordnung nicht zu einer Einschränkung der bisherigen Praxis der Sichtbarkeit von LSBTIQ*-Communitys an öffentlichen Gebäuden führt?

Zu 5.:

Siehe Antwort zu 1. und 3.

Etwaige Restriktionen bezüglich nicht hoheitlicher Beflaggung gegenüber den dafür schon bisher geltenden Maßstäben sind mit der novellierten Beflaggungsverordnung nicht verbunden.

6. Plant der Senat, die Anwendung der neuen Beflaggungsverordnung im Hinblick auf Regenbogenflaggen und queere Sichtbarkeit zu evaluieren oder durch Ausführungshinweise zu konkretisieren?

Zu 6.:

Der Senat wird die praktischen Erfahrungen aufgrund der neuen Beflaggungsverordnung beobachten und im Rahmen der Anwendungshinweise berücksichtigen.

Berlin, den 4. März 2026

In Vertretung

Christian Hochgrebe

Senatsverwaltung für Inneres und Sport